



Beitragssordnung

Stand
5. Juli 2019

Die ab 1. Januar 2019 gültige Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18. April 2010 in Kassel beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2019 angepasst.

Beitragssgruppe	Jährlicher Mindestbeitrag
Mitglieder mit Vollbeitrag*	420 € Auf Wunsch mit Halbjahresrechnung à 210 €
Assistenzärzt:innen in Weiterbildung**	180 € Nachweis der Weiterbildung
Studierende**	20 € Nachweis des Medizinstudiums
Ärzt:innen und Assistenzärzt:innen in Elternzeit	90 € Nachweis zur Elternzeit
Rentner:innen alte Bundesländer	150 € einmaliger schriftlicher Nachweis
Rentner:innen neue Bundesländer	75 € einmaliger schriftlicher Nachweis
Mitglieder in ausländischen anthroposophischen Ärztegesellschaften	180 € Nachweis der Mitgliedschaft in ausländischer Gesellschaft
Mitglieder in der Gesellschaft Anthroposophische Psychotherapie (DtGAP)	180 € Nachweis der Mitgliedschaft in der Gesellschaft Anthroposophische Psychotherapie (DtGAP)
Ohne Einkommen aus Berufstätigkeit	90 € Nachweis zur Einkommenssituation
Fördermitglieder	Beitragssatz frei wählbar

* Für Fachärzt:innen bietet die GAÄD für die Mitgliedschaft im ersten Jahr das *Einstieger-Paket* zu einem ermäßigten Beitrag an; darin ist der kostenlose Bezug des *Vademecum Anthroposophische Arzneimittel* oder ein Jahresabo der Zeitschrift *Der Merkurstab* mit Online-Zugang zum Vorzugspreis enthalten.

** Für Studierende und Ärzt:innen in Weiterbildung bietet die GAÄD für das erste Jahr der Mitgliedschaft das *Studenten- und das Assistenten-Package* mit kostenlosem Bezug der Fachzeitschrift *Der Merkurstab* an. Weitere Informationen auf der Webseite www.gaed.de/Mitgliedschaft.

Beginn der Beitragsberechnung

Bei neuer Mitgliedschaft unter dem Jahr wird die Höhe des Beitrags anteilig ab dem Folgequartal berechnet. Beispiel: Bei einem Eintritt im August wird der Beitrag anteilig ab Oktober berechnet, beim Eintritt im Oktober wird der Beitrag ab Januar im Folgejahr berechnet.

Für die Beitragsarten *Studierende*, *Studenten-Package*, *Assistenten-Package* und *Einstieger-Paket* wird stets der volle Jahresbeitrag berechnet. Bei einem Eintritt zwischen Oktober und Dezember ist die Mitgliedschaft bis zum Ende des Jahres kostenlos, das Package gilt dann für das Folgejahr.



Ausbildungsnachweise für Studierende und Ärzt:innen in Weiterbildung

- **Studierende:** Bitte reichen Sie zusammen mit dem Mitgliedsantrag eine Studienbescheinigung ein, aus der das aktuelle Fachsemester hervorgeht. Bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern ist kein erneuter Nachweis erforderlich.
- **Ärzt:innen in Weiterbildung:** Bitte reichen Sie die Approbationsurkunde ein. Ist diese älter als fünf Jahre, wird ein Nachweis des Arbeitgebers, wenn möglich mit Angabe des Ausbildungsjahres, erbeten. Bis zum voraussichtlichen Ende der Facharztausbildung ist kein erneuter Nachweis erforderlich.

Beitragsermäßigung

Die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung besteht nur in begründeten Ausnahmefällen. Mitglieder können einen Antrag auf Ermäßigung an die Beitragskommission richten. Ferner kann der Vorstand bei Hinweis von Dritten dem Mitglied eine Ermäßigung anbieten.

- Schriftliche Anträge auf Ermäßigung sind bis spätestens 31. März des Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle der GAÄD zu richten. Bei Anträgen, die nach dem 31. März eingehen, ist der volle Beitrag zu entrichten, wenn nicht eine begründete Ausnahmesituation vorliegt.
- Ein Mitglied des Beitragsausschusses prüft den Antrag und setzt sich gegebenenfalls mit dem Antragsteller in Verbindung. Auf diesem Wege ist meistens eine Einigung über die Höhe einer eventuellen Ermäßigung auf der Basis der individuellen finanziellen Situation möglich.
- Sollte es auf diesem Weg nicht möglich sein, den Antrag nachzuvollziehen, wird um Überlassung von Unterlagen, aus denen der Jahresverdienst hervorgeht, gebeten.
- Die frühere Regelung der Ehepartner-Ermäßigung fällt ebenso unter die genannte Ermäßigungsregelung.
- Beitragsermäßigungen gelten je nach Situation für ein oder zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Ermäßigung neu beantragt werden.
- Die Ermäßigungen für *Elternzeit* und *Ohne Einkommen aus Berufstätigkeit* gelten für die Dauer der Elternzeit bzw. die Zeit ohne Berufstätigkeit.
- Teilnehmenden an den IV-Verträgen kann keine Ermäßigung erteilt werden, da die Einrichtung und Verwaltung der IV-Verträge schon erheblich mit GAÄD-Mitteln gefördert werden.

Einzugsermächtigung, Zahlungstermin

Wir möchten Sie herzlich um eine Einzugsermächtigung bitten; Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten reduzieren sich dadurch enorm. Eine erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

Ohne Einzugsermächtigung überweisen Sie bitte den Beitrag jeweils erst nach Eingang der Beitragsrechnung. Eine Mahnung ist vier Wochen nach Ablauf des Datums fällig, ab einer zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann bis zum 15. Dezember jeweils zum Ende des Jahres gekündigt werden.

Fragen

Haben Sie Fragen zur Beitragsordnung? Schreiben Sie eine E-Mail an info@gaed.de oder wenden Sie sich telefonisch unter (089) 716 77 76-0 an die Geschäftsstelle.

Die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung finden Sie auf www.gaed.de/Mitgliedschaft.